

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Hansjörg Müller, Dr. Heiko Heßenkemper, Steffen Kotré, Tino Chrupalla, Enrico Komning, Leif-Erik Holm, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Peter Felser, Franziska Gminder, Kay Gottschalk, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hess, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Stefan Keuter, Jens Maier, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Paul Viktor Podolay, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/18700, 19/20144 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) ist in seiner grundsätzlichen Zielsetzung, eine erhöhte Kontrolle von ausländischen Direktinvestitionen sowie einen besseren Schutz wichtiger und kritischer deutscher Wirtschaftssektoren vor ausländischem Zugriff zu erreichen, ein richtiger Schritt. Es ist notwendig, einer ungehemmten Globalisierung und der Möglichkeit des Ausverkaufs der deutschen Wirtschaft, gerade auch in Krisenzeiten, endlich Grenzen zu setzen.

Die bisher vorherrschende naive Sicht, dass der Staat sich komplett aus einem ganz von selbst funktionierenden Verkäufer- und Käufermarkt für deutsche Unternehmen heraushalten sollte, ist nicht mehr zeitgemäß. Ein deutscher Unternehmer hat zwar das Recht, sein Unternehmen nach seinen Maßgaben zu veräußern, aber durch die aktive Wirtschaftspolitik durch diverse andere Nationen zum Aufbau von Global Playern kommt es zu Wettbewerbsverzerrungen. Kaufangebote ausländischer Akteure sind oft höher als jene aus Deutschland – aus zweierlei Gründen: Einerseits ist ein ausländischer Käufer bereit mehr zu zahlen als ggf. ein deutscher, da dieser im Gegensatz zum

deutschen Käufer einen höheren Mehrwert aus dem Technologie- und Know-how-Erwerb erzielen kann, andererseits wird dieser Kaufpreis via direkten und indirekten Methoden durch öffentliche Gelder des fremden Staates des Käuferunternehmens mitfinanziert. Während der erste Aspekt marktwirtschaftlich in Ordnung ist, ist es der zweite sicherlich nicht. Denn auf diese Weise wird der Gewinn durch den erhöhten Verkaufspreis durch den verkaufenden deutschen Unternehmer internalisiert, während dieser gleichzeitig den wettbewerbsmäßigen Nachteil verstärkter Konkurrenz auf (Dritt-)Märkten für die anderen deutschen Unternehmen in diesem Sektor auf diese durch den Technologie- und Know-How-Abfluss externalisiert. Gleichzeitig wurde der Kaufpreis mittels öffentlicher Gelder kofinanziert. Fremde Staaten mischen sich also in den Markt ein und das Profitstreben des verkaufenden deutschen Unternehmers geht zu Lasten des gesamten Wirtschaftssektors.

Weiterhin müssen selbstverständlich die Sicherheitsbedenken, die bereits im Gesetzentwurf der Regierung genannt wurden, berücksichtigt werden. Folglich ist es korrekt, hier Kontroll- und Anreizmechanismen zu setzen, welche dieser Entwicklung Einhalt gebieten und dem Ausverkauf tragender Unternehmen der deutschen Wirtschaft entgegenstehen.

Problematisch im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist, dass er ausschließlich Kontrollmechanismen setzt und keine Anreizmechanismen. Zudem bringen die Kontrollmechanismen, so wie sie ausgestaltet sind, einige Probleme mit sich.

Erstens erfordert die vorgeschlagene Regelung einen schwerfälligen bürokratischen Abstimmungsprozess zwischen diversen Ministerien sowie ggf. Stellungnahmen anderer EU-Mitgliedstaaten. Zweitens funktioniert dieser Kontrollmechanismus nur dann wie gedacht, wenn unsere Exekutive wirklich unabhängig gegenüber beeinflussenden Maßnahmen anderer Staaten ist, andernfalls wird aus diesem Gesetz keines zum Schutz der deutschen Wirtschaft, sondern eher ein Anti-Russland/China-Gesetz. Drittens sehen wir die mangelnde Durchsetzungskraft und erhöhte Beeinflussung von Exekutivstellen in den genannten Ministerien kritisch – einzig die Steuerbehörden würden über den notwendigen „Patriotismus“ hinsichtlich „Germany First“ verfügen, hier deutsche Interessen im Vordergrund zu sehen und nicht die Übernahmeerlaubnis im Rahmen internationaler Hinterzimmer-Deals feil zu bieten. Viertens ist die im vorliegenden Gesetzentwurf fehlende klare Definition von „systemrelevanten Unternehmen“ oder „Schlüsselunternehmen“ der Planungssicherheit der Unternehmen und einer einheitlichen Handhabung durch die Exekutive abträglich.

Grundsätzlich begrüßen wir Kontrollmechanismen, diese sollten aber um brauchbare Anreizmechanismen ergänzt werden, um nicht so viel kontrollieren zu müssen und manche Käufe mit zwielichtigem oder nachteiligem Ausgang für deutsche Interessen im vornherein abzuschrecken. In diesem Sinne sehen wir eine flankierende Ergänzung um steuerrechtliche Anreizmechanismen als dienlich an. (Deutsche) Steuerbehörden verfügen über die notwendige Durchsetzungskraft und das Abschreckungspotenzial.

Da viele (systemrelevante) deutsche Unternehmen über Mittel der öffentlichen Hand auf die eine oder andere Weise gefördert wurden (Forschungszulagen, Investitionszulagen), könnte bei Übernahme der Mehrheit eines solchen Unternehmens durch einen ausländischen Käufer der deutsche Fiskus dem Käufer via einer Bemessung dieser Mittel die Rückzahlungsschuld an die öffentliche Hand in Deutschland auferlegen. Dies würde so manchen Käufer abschrecken und wäre auch inhaltlich völlig vertretbar, denn ein Teil des Wertes dieses Unternehmens stammt möglicherweise aus öffentlichen Mitteln Deutschlands. Diese Regelung würde sich somit auf Unternehmen beschränken, welche von öffentlichen Mitteln in Deutschland profitiert haben.

Um dem zuvor genannten Problem der unpräzisen Definition Herr zu werden und den Unternehmern mehr Planungssicherheit zu geben, wäre es ebenfalls dienlich, eine Positivliste von systemrelevanten oder Schlüsselunternehmen zu erstellen. Ein Unternehmen sollte auch die Möglichkeit haben, einen Antrag beim BMWi zu stellen, dieser

Liste im Rahmen einer Relevanz-Überprüfung hinzugefügt werden zu können. Jedes Unternehmen auf dieser Liste kann sodann eine vertragliche Regelung mit dem Bund treffen, den Maßgaben des AWG zu unterliegen und die Verpflichtung eingehen, erhaltene Mittel öffentlicher Bezuschussung bei mehrheitlicher Übernahme durch einen ausländischen Käufer an die öffentliche Hand in Deutschland zurückzahlen zu müssen. Derlei entsteht Rechtssicherheit und es kann keine Willkür der Exekutive entstehen oder unterstellt werden.

Darüber hinaus sollten für den Fall einer Kontrollmehrheit an einem systemrelevanten Unternehmen durch einen neuen Eigentümer oder Kontrollierenden außerhalb des Zuständigkeitsbereichs deutscher Finanzbehörden die Regelungen für die Sitzverlegung außerhalb Deutschlands angewandt werden. Den Minderheitsgesellschaftern sowie der Firmenleitung wird sodann ein Veto- und Schadensersatzrecht gegenüber dem ausländischen Übernehmer der Kontrollmehrheit eingeräumt, wodurch die rein fiskalischen Maßnahmen der Wegzugsbesteuerung unternehmensrechtlich ergänzt werden und die Nachteile heimlicher Übernahmen für die Minderheitsaktionäre reduziert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. flankierende steuerrechtliche Maßnahmen zur Änderung des AWG analog zu den unter Abschnitt I genannten Überlegungen bezüglich der Rückzahlung öffentlicher Fördermittel aller Art zu prüfen und dem Bundestag als Gesetzentwurf vorzulegen;
2. vorbereitend eine eigene Positivliste der systemrelevanten bzw. Schlüsselunternehmen zu erstellen und Kriterien sowie Antrags- und Vertragswerk zu erstellen, welches weiteren Unternehmen nach Prüfung die Aufnahme in diese Positivliste erlaubt;
3. ergänzende rechtliche Möglichkeiten bei Kontrollübernahme und Sitzverlegung von deutschen Unternehmen der Positivliste, bspw. im Rahmen von Veto- und Schadensersatzrechten für die Minderheitsgesellschafter und die Unternehmensleitung, dem Bundestag als Gesetzentwurf vorzulegen.

Berlin, den 16. Juni 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

